

Sporthallenordnung während der Corona-Krise

Verpflichtende Rahmenbedingungen für die Nutzergruppen der städtischen Sporthallen

In Bayern ist der Sportbetrieb in Sporthallen unter diversen Auflagen erlaubt. Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Sportausübung in den städtischen Sportstätten ist die verbindliche Einhaltung der staatlichen Vorgaben sowie der Nutzungsbedingungen der Stadt Fürth. Dies ist elementar für die Gesundheit aller Sportlerinnen und Sportler.

Bitte achten Sie auf sich und andere!

Die Sportvereine und Sportanbieter (im folgenden „Nutzer“) sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Nutzungs- und Hygieneregeln in den städtischen Sporthallen verpflichtet:

Allgemeine Schutzvorschriften

1. Die verpflichtende Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs ist die Ausarbeitung und Umsetzung eines sportart- und standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Dieses ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, hinsichtlich der Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie der unterschiedlichen Vorschriften die Übungsleiterinnen und Übungsleiter eingehend zu schulen und alle Sporttreibenden ausführlich zu informieren. Personen, welche die Vorschriften nicht einhalten, müssen konsequent aus dem Trainingsbetrieb ausgeschlossen und vom Gelände verwiesen werden.
3. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmenden zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angabe von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) der teilnehmenden Personen für jede Trainingseinheit durch die Übungsleitung zu führen. Diese Teilnahmeliste ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung geschützt sind. Die Kontaktdatenerfassung ist für einen Monat aufzubewahren und auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden vorzulegen.
4. Vom Trainingsbetrieb auszuschließen sind Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere und Personen, mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen. Entwickelt eine Person Symptome während des Aufenthalts in einer Sporthalle, muss diese umgehend das Sportgelände verlassen.
5. Der Kontaktsport ist – neben der für alle Nutzer verbindlichen Voraussetzung der Kontaktdatenerfassung – nur für das Training in festen Trainingsgruppen zugelassen. In Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, darf die Trainingsgruppe höchstens fünf Personen umfassen. Der Trainingsbetrieb mit Körperkontakt in losen, nicht auf einen klar definierten Personenkreis beschränkten Personen, ist nicht zulässig. Auf Händeschütteln, Abklatschen oder sonstige mit Körperkontakt in Verbindung stehende Kundgebungen muss verzichtet werden.
6. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen ist im gesamten Sportstättenbereich sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten einzuhalten. Während

- des Trainingsbetriebs sollte, wenn möglich, auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden.
7. Die maximale Personenzahl je Turnhalleneinheit beträgt 15 Personen. Somit können in einer Einfach-Turnhalle 15 Personen gleichzeitig trainieren, in einer Zweifach-Turnhalle 30 Personen und in einer Dreifach-Turnhalle liegt die maximale Anzahl bei 45 Personen.
 8. In geschlossenen Räumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend, dies gilt auch für das Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie die Nutzung der Sanitärbereiche (WC-Anlage). Die Mund-Nasen-Bedeckung kann während des Trainingsbetriebes selbstverständlich abgelegt werden.
 9. Das Abhalten jeglicher Wettkämpfe (kontaktlos / mit Körperkontakt) ist in städtischen Sporthallen nach wie vor untersagt.
 10. Dusch- und Waschräume bleiben geschlossen. Es werden separate Toiletten geöffnet. Dort können und sollen Hände vor und nach dem Sport mit Seife und fließendem Wasser gereinigt werden. Eine regelmäßige Händehygiene muss eingehalten werden.
 11. Die Nutzung der Umkleidekabinen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes und bei Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt.
 12. Bei Trainingseinheiten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden einem festen Kursverband zugeordnet bleiben. Dieser sollte möglichst von einer festen Trainerin oder einem festen Trainer betreut werden.
 13. Die Übungsleitung muss gewährleisten, dass die maximale Belegungszahl der Sporthalle (abhängig von der Größe der jeweiligen Halle) zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden. Das Anbringen von Abstandsmarkierungen z.B. mit Klebestreifen o.ä. ist verboten.
 14. Die Anwesenheit von Zuschauerinnen und Zuschauern ist untersagt.

Reinigungspflichten

Es erfolgt eine tägliche Grundreinigung durch die Stadt Fürth.

15. Die verantwortliche Übungsleitung ist dazu verpflichtet, vor Beginn der Trainingseinheit dafür Sorge zu tragen, dass
 - alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände (Bälle, Halterungen, Matten, Geräte, Tore etc.) gereinigt werden.
 - die berührten Kontaktflächen in der Sporthalle, insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WCs gereinigt werden.
 - für die Reinigung haushaltsübliche Mittel (Wasser und Seife/Spülmittel) verwendet werden. Eine Desinfektion ist nicht notwendig.
 - für die Reinigung jeweils saubere Tücher verwendet werden, die täglich ersetzt werden müssen.
 - städtische Sport- und Ausstattungsgegenstände nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können.

Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.

16. Die Nutzung von Geräten, die nicht leicht gereinigt werden können, ist untersagt. Die Teilnehmenden sollen, soweit möglich, ihre eigenen Materialien nutzen.
17. Die Sporttreibenden sind aufgefordert, die Sanitäreinrichtungen nach der Benutzung zu säubern.

Lüftungspflichten

18. Vor Beginn jeder Trainingseinheit muss für mindestens 15 Minuten so gelüftet werden, dass ein vollständiger Frischluftaustausch gewährleistet ist. Während dieser Zeit dürfen sich nur die Übungsleitenden in der Halle aufhalten.
19. Der Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte und die dazugehörigen Anlagen fünf Minuten vor Ende der vereinbarten Nutzungszeit vollständig geräumt sind und eine Begegnung der nachfolgenden Nutzer vermieden wird. Beim Verlassen der Sportstätte sind alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung zu ergreifen. Dies gilt nicht, wenn keine weitere Belegung an diesem Tag in der Sportstätte stattfindet.
20. Sollte eine Belegung länger als 120 Minuten dauern, muss spätestens nach 120 Minuten für mindestens 15 Minuten so gelüftet werden, dass ein vollständiger Frischluftaustausch gewährleistet ist. Während dieser Zeit dürfen sich nur die Übungsleitenden in der Halle aufhalten.
21. Es muss auch während der Trainingseinheiten gewährleistet werden, dass ein regelmäßiger Luftaustausch stattfindet. Türen und Fenster sollten, soweit möglich, auch in dieser Zeit geöffnet werden.
22. Die Türen der Toiletten und Umkleiden sind bei Nichtgebrauch offen zu halten. Bei Nutzung (unter Wahrung des Mindestabstands) können die Türen geschlossen werden.
23. Vorhandene Lüftungsanlagen werden von der Stadt Fürth technisch so reguliert, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann. Ist keine durchgehende hausmeisterliche Betreuung der Halle gegeben, ist offensichtlich gekennzeichnet, welche Türen und Fenster manuell zu öffnen sind, um den regelmäßigen Luftaustausch zu gewährleisten. Bei Fragen und Problemen sind die für die Hallen zuständigen Objektbetreuerinnen und Objektbetreuer zu kontaktieren.
24. Die vor, während und nach der Trainingseinheit erforderliche Durchführung der Lüftungsvorgaben zur Gewährleistung des Luftaustausches ist vom Nutzer zu dokumentieren.

Kontrolle der Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die Verantwortung zur Einhaltung der genannten Auflagen liegt bei den Nutzern und in der Eigenverantwortung aller Sporttreibenden. Die Nutzer tragen als Sportanbieter eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, da die Wechselnutzung von Schule und Sport hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt. Die Stadt Fürth behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen und bei Verstoß den Sportbetrieb zu untersagen. Eine Trainingsaufnahme darf erst mit der Bestätigung der Kenntnis und Umsetzung der städtischen Sportstättenordnung erfolgen.

Dokumentationspflichten

- Ich bestätige die Kenntnis und gewissenhafte Umsetzung der staatlichen Vorgaben (BayLfSMV und Rahmenhygienekonzept Sport) und der Sporthallenordnung der Stadt Fürth für die Corona-Krise in den jeweils gültigen Fassungen.
- Ich habe diese Sportstättenordnung allen Übungsleiterinnen und Übungsleitern zur Kenntnis gegeben. Dies ist dokumentiert und kann der Stadt auf Verlangen nachgewiesen werden.
- Ich habe alle Trainingsteilnehmerinnen und Trainingsteilnehmer in geeigneter Weise über die staatlichen Vorgaben sowie die Sportstättenordnung der Stadt Fürth informiert.
- Ich bestätige, für jegliche Nutzung der städtischen Sportstätten ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept erstellt zu haben. Dieses wird auf Verlangen den zuständigen Behörden vorgezeigt.
- Ich bestätige, dass die Reinigung und Lüftung entsprechend der oben genannten Vorgaben bei jeder Trainingseinheit durch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter durchgeführt und dokumentiert werden.

Ort, Datum

Unterschrift vertretungsberechtigte Person